

wie früher mit den Executoren. Der frühere Executor ging im Auftrage des Gerichtes, pfändete aus und lieferte dann Abends Alles, was er abgepfändet hatte, ab, namentlich auch eingegangene Gelder. Davon ist jetzt nicht mehr die Rede, der Gerichtsvollzieher steht selbstverständlich nicht unter der Aufsicht des Rechtsanwaltes, er hat bei Zwangsvollstreckungen ganz allein unter eigener Verantwortung zu handeln. Der Rechtsanwalt stellt seinen Antrag unmittelbar beim Gerichtsvollzieher, der Amtsrichter weiß Nichts davon, wenn der Antrag auf Auspfändung eingeht, er weiß Nichts davon, wenn der Antrag auf Einziehung eines Postens u. s. w. gestellt wird, ebenso wenig, wenn ausgepfändet worden ist. Diese Sachen gehen dem Amtsrichter gar Nichts an. Der Gerichtsvollzieher zahlt die eingegangenen Gelder direct wieder an den Rechtsanwalt aus; er geht keineswegs erst zum Amtsrichter, sondern bezahlt direct an den Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt wird häufig nicht wissen, wann der betreffende Posten eingegangen ist. Der betreffende Beamte kann diesen Posten fünf, sechs, sieben Tage behalten, ohne daß der Rechtsanwalt bestimmt weiß, ob die Gelder eingegangen sind. Also ein Vergleich mit den Geschäftsverhältnissen der früheren Executivbeamten ist auch in dieser Richtung gar nicht möglich. Sind aber die Verhältnisse so, wie ich sie angeführt habe, so müssen selbstverständlich die Gerichtsvollzieher anders bezahlt werden, als jetzt, wo sie wenigstens nach Dem, was ich davon weiß, in der großen Hauptsache ungefähr mit einem Gehalte von 360 Thalern angestellt sind. Ich will nur noch erwähnen, daß die Arbeitslast der Gerichtsvollzieher in größeren Städten eine solche ist, wie sie kaum größer gedacht werden kann; sie müssen — ich kann das wohl versichern — häufig bis in die Mitternacht fast alle Tage arbeiten, wenn sie mit dem ihnen übertragenen Amte nur irgendwie fertig werden sollen. Und sie haben doch noch Reste. Sie sind auch insofern gegen die Expedienten viel schlechter gestellt, als die gewöhnlichen Expedienten Auslösung bekommen, wenn sie auswärts gehen; der Gerichtsvollzieher bekommt keinen rothen Heller dafür, wenn er auswärts zu thun hat, und er ist außerdem darauf angewiesen, den ganzen Tag über außer Haus zu sein und sich auf den Straßen, in den Häusern herumzutreiben. Er bekommt dafür auch keine Auslösung. So ist es also unbedingt nothwendig, daß die Gerichtsvollzieher anders bezahlt werden, viel besser, als jetzt. Aber, wie gesagt, ein ziffermäßiger Antrag ist absolut unmöglich, wenn Sie das Bauschquantum annehmen.

Präsident Haberkorn: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden. Wird der Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Zum Wort haben sich noch gemeldet die Herren Abgg. Schreck und Streit.

„Beschließt die Kammer den Schluß der Debatte?“

Es haben sich 29 Stimmen dagegen erhoben. Die Debatte geht fort; der Herr Abg. Schreck hat das Wort.

Abg. Schreck: Meine Herren! Ich werde Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen, ich habe mir nur das Wort erbeten, weil eine solche Reihe von Anträgen vorliegt theils materieller, theils formeller Art, daß ich glaube, es sei nothwendig, in die Verhältnisse dieser Anträge zu einander näher hineinzublicken. Wir werden doch in der Hauptsache darauf zukommen, daß der Freitag'sche Antrag in Verbindung mit dem Streit'schen Antrage der Gesetzgebungsdeputation überwiesen werde. Es wird diesfalls der Gesetzgebungsdeputation zugleich die Frage überwiesen, ob entweder dem gegenwärtigen oder mindestens dem nächsten Landtag ein Gesetz vorgelegt werden soll, welches die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber regelt. Man kann also, sobald man diesem Antrage zustimmen will, sich zur Zeit eines näheren Eingehens auf die Frage, ob es zweckmäßiger sei, daß dem gegenwärtigen Landtage eine solche Vorlage bereits zugeht, oder erst dem nächsten, enthalten; denn würde der Lehmann'sche Antrag angenommen, was auch in Consequenz wäre mit Dem, was auf die früheren Freitag'schen Anträge bereits beschlossen worden ist, so bekommen wir eine specielle Berichterstattung über die Frage, ob eine solche Gesetzesvorlage nothwendig, und rathlich sei, und eine anderweite Debatte. Es dürfte also zweckmäßig sein, wenn man unter der Voraussetzung, daß der Lehmann'sche Antrag angenommen wird, jedes weitere Eingehen auf die Frage, ob dieses Gesetz nothwendig sei, ob es rathlich sei, dasselbe schon dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen, vorläufig unterließen. Zweifelhaft bin ich in Bezug auf den zu Titel 14 von dem Herrn Abg. Freitag unter 2 gestellten Antrag. Denn wenn heute die Frage entschieden werden sollte, ob die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher auf dem gegenwärtigen Landtage noch mittelst eines Gesetzes regulirt werden sollen, dann scheint es mir bedenklich, das Postulat in Titel 14 heute schon definitiv zu bewilligen. Ich glaube also, wenn die Voraussetzung zutrifft, daß der Lehmann'sche Antrag angenommen werde, daß nur Zweierlei übrig bleibt: entweder den Freitag'schen Antrag unter 2 anzunehmen, d. h. die Sache wenigstens bis dahin auszusetzen, wo die Berichterstattung seitens der Gesetzgebungsdeputation erfolgt ist und die Debatte und die Beschlußfassung hierüber stattgefunden hat, oder, was ich dem Herrn Referenten anheimgebe, zu sagen, daß man das Postulat in Titel 14 nur provisorisch bewillige bis dahin, wo die Frage, ob die Angelegenheit auf dem Gesetzgebungs-